

UPDATE BAUEN & IMMOBILIEN

MANGELHAFTES WERK TROTZ DIN-KONFORMER PLANUNG?

OLG Nürnberg, Urteil vom 06.08.2015 – 13 U 577/12 - BGH, Beschluss vom 21.03.2018 – VII ZR 288/15 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Bauherr B beauftragte Planer P mit der Planung und Ausschreibung einer Parkhauserweiterung. Im Leistungsverzeichnis (LV) sieht P für Stahlbetonarbeiten Material gemäß DIN 1045 (1988) vor, ohne darüber hinausgehende Konkretisierungen vorzunehmen. Die zu Planungsbeginn geltende DIN 1045 (1988) enthält keine Anforderungen hinsichtlich einer Oberflächenbeschichtung. Dies wurde bereits zu Planungsbeginn in veröffentlichten Fachpublikationen kritisch diskutiert. Nach Baufertigstellung platzte bereits in der ersten Winterperiode an zahlreichen Stellen die Betonoberfläche auf. Neben dem Bauunternehmen U verklagt B den P als Gesamtschuldner wegen mangelhafter Planung auf Schadensersatz. Das Landgericht gibt der Klage in erster Instanz vollumfänglich statt. Die Berufung des P bleibt dem Grunde nach erfolglos und lässt keine Revision zu. Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen.

Damit ist das Urteil des OLG Nürnberg bestandskräftig. Hierin hat das OLG festgestellt, dass P wegen der bereits zu Planungsbeginn bestehenden Fachdiskussionen über das Erfordernis von Beschichtungen nicht darauf vertrauen konnte, dass die DIN 1045 (1988) die anerkannten Regeln der Technik (aRdT) widerspiegeln. Zwar sei erst nach Abschluss des Planervertrags und der Planung die Anforderung eines zusätzlichen Oberflächenschutzes in der DIN 1045 eingeführt worden. Jedoch war bereits zu Planungsbeginn eine Anzahl Fachpublikationen bekannt, die auf Erfordernisse der Oberflächenbeschichtung eingingen, welche aus den speziellen Nutzungsanforderungen eines Parkhauses resultierten. P hätte somit erkennen können und müssen, dass die DIN 1045 in ihrer zu Planungsbeginn bestehenden Fassung bereits hinter den für ein mangelfreies Werk relevanten aRdT zurückblieb.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht einmal mehr die an Planer und Bauausführende gestellte Anforderung, über DIN-Normen geführte Fachdiskussionen zu verfolgen und hieraus die richtigen Konsequenzen hinsichtlich der von ihnen geschuldeten Planung/Ausführung nach aRdT zu ziehen. Die Qualität einer DIN-Norm besteht gerade nicht darin, dass dieser Rechtsnormqualität zukäme (ablehnend bereits BGH, Urteil v. 14.05.1998 – VII ZR 184/97). Vielmehr handelt es sich um private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. Sie können aRdT wiedergeben. Jedoch können sie auch hinter diesen zurückbleiben. DIN-konformes Vorgehen führt mithin nicht per se zu einem mangelfreien Werk. Dass dies in der Praxis teilweise immer noch nicht ausreichend Beachtung findet, zeigt die vorliegende Entscheidung.